

## **1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und der Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Förnitztal vom 19.01.2026**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreis-ordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 33 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. Seite 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I Seite 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.04.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 107), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2017 (GVBl. 2017, 276) in der jeweils gültigen Fassung sowie der §§ 9 und 11 der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Förnitztal in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat Förnitztal in seiner Sitzung am 19. August 2025 die folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und der Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Förnitztal beschlossen, die hiermit erlassen wird.

### **Artikel 1**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und der Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Förnitztal vom 16.05.2022 (bekanntgemacht im Amtsblatt der Gemeinde Förnitztal Nr. 5/2022 am 25.05.2022) wird wie folgt geändert:

Die §§ 6 und 8 erhalten folgende Fassung:

#### **„§ 6 Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühren**

1) Die Verpflegungsgebühren betragen für

- a) das Frühstück                      1,00 € pro Tag
- b) das Mittagessen                    2,90 € pro Tag  
Erfolgt durch den externen Essensversorger eine Preisanpassung, wird diese in voller Höhe an die Eltern weitergegeben.
- c) das Vesper                            1,00 € pro Tag.

Für Getränke werden keine gesonderten Verpflegungsgebühren erhoben.

2) Die Verpflegungsgebühren werden entsprechend der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes in der Tageseinrichtung pro Mahlzeit erhoben. Für das Mittagessen gilt ein Kind dann als anwesend, wenn es nicht bis spätestens 8.00 Uhr des jeweiligen bzw. ersten Abwesenheitstages in der Kindertageseinrichtung abgemeldet wurde.

- 3) Die Verpflegungsgebühr ist am 15. des Folgemonats fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos per SEPA-Lastschrift erfolgen.
- 4) Eine Zahlung der Verpflegungsgebühr direkt in der Kindertageseinrichtung ist nur in dringenden Ausnahmefällen zulässig.

## „§ 8 Höhe des Elternbeitrages

- 1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Altersreihenfolge der Kinder in der Kindertageseinrichtung einer Familie, nach dem Betreuungsumfang sowie dem Alter des Kindes.

Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare und Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.

- 2) Der Elternbeitrag für die Kinder mit Wohnsitz im Freistaat Thüringen in einer der beiden kommunalen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Förzitztal beträgt:

Tabelle 1:

Staffelung für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr

1. Kind in der Einrichtung		2. Kind in der Einrichtung		3. Kind in der Einrichtung	
06.00Uhr bis 12.00 Uhr	06.00 Uhr bis 17.00 Uhr ganztags	06.00 Uhr bis 12.00 Uhr	06.00 Uhr bis 17.00 Uhr ganztags	06.00 Uhr bis 12.00 Uhr	06.00 Uhr bis 17.00 Uhr ganztags
110,00 €		130,00 €		100,00 €	
120,00 €		85,00 €		105,00 €	

Tabelle 2:

Staffelung für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt bzw. Wirksamwerden der Elternbeitragsfreiheit

1. Kind in der Einrichtung		2. Kind in der Einrichtung		3. Kind in der Einrichtung	
06.00Uhr bis 12.00 Uhr	06.00 Uhr bis 17.00 Uhr ganztags	06.00 Uhr bis 12.00 Uhr	06.00 Uhr bis 17.00 Uhr ganztags	06.00 Uhr bis 12.00 Uhr	06.00 Uhr bis 17.00 Uhr ganztags
100,00 €		120,00 €		90,00 €	
110,00 €		75,00 €		95,00 €	

Ab dem vierten Kind, das gleichzeitig die Kindertageseinrichtung besucht, wird kein Elternbeitrag erhoben.

- 3) Der niedrigere Elternbeitrag für die nächsthöhere Altersklasse wird ab dem Monat erhoben, der auf den Monat folgt, in dem das Kind das neue Lebensjahr erreicht hat.
- 4) Wird die vereinbarte Betreuungszeit um mehr als zweimal (ohne Absprache) im Monat überschritten, kann die Gemeinde den Elternbeitrag des nächsthöheren Betreuungsumfangs festsetzen. Wird die Schließzeit überschritten, kann die Gemeinde je angefangener Stunde 10,00 € in Rechnung stellen.

- 5) Der entsprechend anfallende Elternbeitrag für die Betreuung in der Kindertageseinrichtung wird ab dem 01.09.2027 bis zum 01.09.2030 jeweils jährlich um 5,00 € erhöht.

Tabelle 1:

Staffelung für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr

Jahr	1. Kind in der Einrichtung		2. Kind in der Einrichtung		3. Kind in der Einrichtung	
	06.00Uhr bis 12.00 Uhr	06.00 Uhr bis 17.00 Uhr ganztags	06.00 Uhr bis 12.00 Uhr	06.00 Uhr bis 17.00 Uhr ganztags	06.00 Uhr bis 12.00 Uhr	06.00 Uhr bis 17.00 Uhr ganztags
2027	115,00 €	135,00 €	105,00 €	125,00 €	90,00 €	110,00 €
2028	120,00 €	140,00 €	110,00 €	130,00 €	95,00 €	115,00 €
2029	125,00 €	145,00 €	115,00 €	135,00 €	100,00 €	120,00 €
2030	130,00 €	150,00 €	120,00 €	140,00 €	105,00 €	125,00 €

Tabelle 2:

Staffelung für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt bzw. Wirksamwerden der Elternbeitragsfreiheit

Jahr	1. Kind in der Einrichtung		2. Kind in der Einrichtung		3. Kind in der Einrichtung	
	06.00Uhr bis 12.00 Uhr	06.00 Uhr bis 17.00 Uhr ganztags	06.00 Uhr bis 12.00 Uhr	06.00 Uhr bis 17.00 Uhr ganztags	06.00 Uhr bis 12.00 Uhr	06.00 Uhr bis 17.00 Uhr ganztags
2027	105,00 €	125,00 €	95,00 €	115,00 €	80,00 €	100,00 €
2028	110,00 €	130,00 €	100,00 €	120,00 €	85,00 €	105,00 €
2029	115,00 €	135,00 €	105,00 €	125,00 €	90,00 €	110,00 €
2030	120,00 €	140,00 €	110,00 €	130,00 €	95,00 €	150,00 €

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Föritzal, den 19.01.2026  
Gemeinde Föritzal

Silke Fischer  
Bürgermeisterin

DS

**Bekanntmachungsnachweise:**

**Hinweise in der öffentlichen Bekanntmachung:**

Verstöße wegen der Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Föriztal, den 19.01.2026

Silke Fischer  
Bürgermeister

DS